

- Fritsch, W. u. a., Einfluß beruflicher Faktoren auf die gynäkologische Morbidität und Tauglichkeit. Zeitschrift für die gesamte Hygiene 21 (1975) 825 - 830
- Häublein, H.-G., Schulz, G., Gutewort, I. & Blau, E., Das arbeitshygienische Professionsprogramm als Arbeitsmittel des Betriebsarztes. Zeitschrift für die gesamte Hygiene 23 (1977) 838 - 844
- Hettinger, Th., Die körperliche Belastung der Frau im Paketschlagdienst, Deutsche Post 16 (1964b) 225 - 227
- Hettinger, Th., Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsmilieu für Jugendliche. Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsschutz, Band 8, Darmstadt 1964a
- Hettinger, Th. & Nesper-Klumpp, U., Die Pulsfrequenz als Beurteilungskriterium physischer Beanspruchung. Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 35 (1981) 235 - 240
- Hinterdorf, G., Die Trainierbarkeit der Handgeschicklichkeit bei der Frau und beim Mann. Diss. med. Leipzig 1957
- Krauß, H.-D., Untersuchungen über die Psychomotorik bei Männern und Frauen. Diss. med. Leipzig 1958
- Kretzschmar, B., Die Trainierbarkeit der Handgeschicklichkeit der Frau. Diss. med. Leipzig 1956
- Müller, B. H. & Hettinger, Th., Interpretations- und Bewertungsverfahren arbeitswissenschaftlich-ergonomischer Felddaten. Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 35 (1981) 82 - 86
- Olbrich, K.-H., Der Übungseffekt der Handgeschicklichkeit bei Frauen und Männern. Diss. med. Aachen 1973
- Noack, H. & Krauß, H. D., Studien über die unterschiedliche Psychomotorik junger Frauen und Männer. Sportärztliche Praxis (Wien) 1958, 179 - 183
- Rutenfranz, J., Hettinger, Th., Hocke, R. & Mocellin, R., Untersuchungen über die Entwicklung der körperlichen Leistungsfähigkeit zwischen dem 5. und 25. Lebensjahr bei männlichen und weiblichen Personen. 15. Intern. Kongreß für Arbeitsmedizin in Wien 1966, Vol. I, Wien 1966
- Rutenfranz, J., Klimmer, F. & Ilmarinen, J., Arbeitspsychologische Überlegungen zur Beschäftigung von weiblichen Jugendlichen und Frauen im Bauhauptgewerbe, Stuttgart & Heidelberg 1982
- Spitzer, H., Hettinger, Th. & Kaminsky, G., Tafeln für den Energieumsatz bei körperlicher Arbeit (6. Aufl., Köln 1982)

Urteil

Teilzeitvergütung bei 38,5-Stunden-Woche

Mangels anderweitiger tarifvertraglicher Regelung ist davon auszugehen, daß die Teilzeitbeschäftigten dann tariflich bezahlt werden, wenn sie ein Gehalt bekommen, dessen Höhe in gleichem Verhältnis zu dem Gehalt eines Vollzeitangestellten steht wie die persönliche individuelle Arbeitszeit zu der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.

Eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden kann auch dadurch erreicht werden, daß ein Zeitausgleich durch freie bezahlte Tage stattfindet.

Urteil des ArbG Braunschweig v. 19.6.1985 – 2 Ca 161/85 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin arbeitet wöchentlich 22,5 Stunden, erhält Vergütung nach der Gehaltsgruppe 7 des derzeit gültigen Gehaltstarifvertrages. Das Gehalt einer Vollzeitbeschäftigten in dieser Tarifgruppe beträgt zur Zeit 3.142 DM monatlich. Die Beklagte zahlt an die Klägerin eine monatliche Vergütung von DM 1.767 brutto.

Die Klägerin ist der Ansicht, seit Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Arbeitszeit vom 30.11.1984 habe die Beklagte ab 01.01.1985 eine höhere als die bisher gezahlte Vergütung zahlen müssen, denn das Gehalt einer Teilzeitkraft sei nunmehr nicht mehr auf der Basis einer 38,5 Stunden-Woche.

Da die Teilzeitkräfte in die Freischichtenregelung nicht einbezogen worden seien und sich ihre wöchentliche Arbeitszeit dadurch nicht verkürzt habe, müsse sich die Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf die Vergütung auswirken.

Es sei unerheblich, daß die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht durch die Reduzierung der tatsächlich in der Woche gearbeiteten Stunden erreicht werde, sondern durch bezahlte Freischichten, denn diese Regelung stelle keine Urlaubsregelung dar.

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat Anspruch auf ein anteiliges Gehalt, das im Verhältnis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden zu 22,5 Stunden zu errechnen ist.

Der normative Teil eines Tarifvertrages, der u. a. die Rechtsnormen über den Inhalt, Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen enthält, ist nach der objektiven Methode wie Gesetze auszulegen. Der Wille der Tarifvertragsparteien kann nur insoweit Berücksichtigung finden, wie er im Wortlaut des Tarifvertrages seinen Niederschlag gefunden hat (BAG AP Nr. 4, 10, 96, 115, 117, 121 und 124 zu § 1 TVG Auslegung).

Im vorliegenden Gehaltstarifvertrag ist eine Gehaltstafel für die Teilzeitbeschäftigten nicht enthalten. Auch ein Berechnungsmodus für die Ermittlung des Gehalts der Teilzeitbeschäftigten ist dort nicht angegeben. Mangels anderweitiger Regelung ist deshalb davon auszugehen, daß die Teilzeitbeschäftigten dann tariflich bezahlt werden, wenn sie ein Gehalt bekommen, dessen Höhe in gleichem Verhältnis zu dem Gehalt eines Vollzeitangestellten steht wie die persönliche individuelle Arbeitszeit zu der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.

Etwas anderes ist auch nicht dem Tarifvertrag über die Arbeitszeit, gültig ab 1.1.1985, zu entnehmen. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Teilzeitbeschäftigte. Das besagt aber nur, daß ihre Arbeitszeit nicht verkürzt wird, nicht aber daß die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten bei der Berechnung von anteiligen Gehältern der Teilzeitbeschäftigten weiterhin 40 Stunden wöchentlich betragen soll. Eine solche Vereinbarung ergibt sich aus dem Wortlaut nicht. Die Herausnahme aus dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitszeit besagt nur, daß die regelmäßige Arbeitszeit für sie im Jahresabschnitt nicht 38,5 Stunden wöchentlich beträgt und daß sie keine 9 bezahlten Freischichten bekommen.

Nach Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Arbeitszeit kann aber bei der Errechnung der Gehäl-

ter der Teilzeitbeschäftigten nicht mehr von einer 40-Stunden-Woche bei Vollzeitkräften ausgegangen werden, dagegen spricht der Wortlaut des § 2.1 des Tarifvertrages über die Arbeitszeit. Zwar wird die regelmäßige jährliche Wochenarbeitszeit nicht dadurch erreicht, daß jede Woche nur 38,5 Stunden gearbeitet werden, sondern es findet ein Zeitausgleich durch freie bezahlte Tage statt. Das ist aber kein Urlaub, sondern dient zur Erreichung der 38,5 Stunden-Woche. Die Vergütung, die die Beklagte zahlt, entgelt auf das Jahr gesehen 38,5 Stunden Arbeit in der Woche. Deshalb kann die Vergütung für eine Vollzeitkraft nicht als Vergütung für 40 Stunden in der Woche angesehen werden.

Deshalb ist bei der Ermittlung der an die Teilzeitkräfte zu zahlende Vergütung von der Formel

Gehalt v. Vollzeitarbeitskr. x indiv.	Arbeitszeit pro Woche
	38,5 Stunden

auszugehen.

Mitgeteilt von Inge Ilse Weiß, Braunschweig

Urteil

BVerwG, Art. 16 II 2 GG

Asyl bei drohender Geiselnahme

Der Ehefrau eines im Heimatland politisch verfolgten Asylanten steht ein Asylanspruch unabhängig von einer durch eigene Aktivitäten begründeten politischen Verfolgung im Heimatland zu, wenn zu befürchten ist, daß sie nach Art einer Geisel selbst in die politische Verfolgung des Ehemanns mit einbezogen wird. Darin liegt eine eigene politische Verfolgung der Ehefrau.

Abzustellen ist auf eine potentielle Gefährdungslage, der gerecht zu werden Art. 16 II 2 GG gebietet. Wenn eine Verfolgung der Ehegatten in ähnlich gelagerten Fällen festgestellt ist, so wird eine Vermutung für den konkret zu entscheidenden Fall wirksam.

Urteil des BVerwG v. 2.7.1985 9 C 35/84

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin, eine türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, begehrt die Gewährung politischen Asyls. Ihr Ehemann ist als Asylberechtigter anerkannt worden, nachdem die Beklagte (BRD) hierzu durch rechtskräftiges Urteil des Berufungsgerichts vom 27. September 1983 mit der Begründung verpflichtet worden war, dieser müsse als Aktivist von „Devrimci Halkin Birgili (DHB)“ in der Türkei politische Verfolgung befürchten.

Ihr Asylbegehren hat die Klägerin im Berufungsverfahren wie folgt begründet: Sie müsse sowohl wegen ihres eigenen Verhaltens in der Türkei als auch wegen des Verhaltens ihres Ehemannes politische Verfolgung befürchten. Sie sei nach ihrer Heirat auch selbst als Mitglied des Vereins „Halkla Yardimlasma ve Dayanisma Dernegi“ politisch aktiv gewesen. Ziel dieses Vereins, der sich u. a. um die Alphabetisierung der Frauen gekümmert habe, sei gewesen, die Frauen zum selbständigen politischen Handeln zu bewegen. Sie habe mit ihrer Frauengruppe an Demonstrationen des DHB teilgenommen, die unter Mitwirkung ihres Ehemannes veranstaltet worden seien. Sie sei dabei auch als Ordnerin eingesetzt gewesen und habe Flugblätter des DHB verteilt.

Als ihr Ehemann nach der Demonstration im Juni 1979 verhaftet worden sei und sich im Gefängnis befunden habe, seien Zivilpolizisten bei ihr gewesen und hätten die Wohnung – wie bereits mehrmals zuvor – durchsucht. Es sei weiterhin ein beliebtes Mittel der Militärs, nahe Verwandte von Personen, die aus politischen Gründen verfolgt würden, sozusagen als Geiseln in Haft zu nehmen, sie zu mißhandeln und zu foltern, um so die gesuchten Personen zur Aufgabe zu zwingen. Im Militärgefängnis von Diyarbakir würden Frauen, nach deren Männern oder Söhnen gesucht werde, unter der Beschuldigung, diese zu unterstützen, gefangengehalten und mißhandelt. Eine Frau, deren Ehemann wegen Aktivitäten für die PKK gesucht werde, sei auf der Polizeiwache mehrere Tage mißhandelt worden. Sie sei weiterhin Anfang Juli 1983 zur Kriegsverwaltung ihrer Heimatstadt Cizre gebracht, drei Tage mißhandelt worden und habe während dieser Zeit weder etwas zu essen noch zu trinken bekommen. Danach habe man ihr eine Frist von zwei Monaten für die Rückkehr ihres Mannes gesetzt; andernfalls werde sie an seiner Stelle verhaftet.

Das Verwaltungsgericht hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 7. Februar 1984 zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Asylanspruch unabhängig davon, ob sie sich in ihrer Heimat in der von ihr behaupteten Weise selbst politisch betätigt hat, jedenfalls deshalb zu, weil sie bei einer Rückkehr in die Türkei befürchten muß, nach Art einer Geisel in die politische Verfolgung einbezogen zu werden, die ihrem Ehemann nach der – revisionsgerichtlich nicht zu beanstandenden – Entscheidung des Berufungsgerichts in dem den Ehemann der Klägerin betreffenden Verfahren bei einer Rückkehr in die Türkei droht.

Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts zum Asylanspruch der Klägerin steht mit den Grundsätzen nicht in Einklang, die übereinstimmend in dem Urteil des erkennenden Senats vom 27. April 1982 – BVerwG 9 C 239.80 – (BVerwGE 65, 244) und seinem Urteil vom gleichen Tage – BVerwG 9 C 1070.81 – (Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 39) enthalten sind. Danach läßt sich zwar allein aus dem Umstand, daß jemand Ehegatte eines politisch Verfolgten ist, ein Asylanspruch nicht herleiten (vgl. dazu auch Bundesverfassungsgericht – Vorprüfungsausschuß – Beschluß 19. Dezember 1984 – 2 BvR 1517/84 –, NVwZ 1985, 260). Das heißt indessen nicht, daß der Familienzusammenhang für die Frage ohne Bedeutung ist, ob dem Ehegatten eines politisch Verfolgten ebenfalls politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Ihm kommt vielmehr regelmäßig erhebliches Gewicht zu.

Im Kampf gegen oppositionelle Kräfte neigen unduldsame Staaten dazu, anstelle des politischen Gegners, dessen sie nicht habhaft werden können, auf Personen zurückzugreifen, die dem Verfolgten besonders nahestehen, um hierdurch in der einen oder anderen Weise ihr auf Unterdrückung abweichender Meinungen gerichtetes Ziel doch noch zu erreichen.

Ehefrauen politisch Verfolgter befinden sich daher – wie in den Urteilen vom 27. April 1982 –